

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Nübel
(Hebesatzsatzung)
in der Fassung vom 14.11.2013

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 22.11.2013 Seite 545)

Änderungen:

1. § 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015, Seite 485)
2. § 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 52 vom 30.12.2016, Seite 627)
3. § 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 18.12.2020, Seite 750)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Nübel erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 360 v.H.